

Sponsoringvertrag

zwischen der Volksbank eG
Am Herzogtore 12
38300 Wolfenbüttel

vertreten durch den Vorstand

nachfolgend „Sponsor“ genannt

und der Stadt Haldensleben
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

vertreten durch die Bürgermeisterin

nachfolgend „Gesponserte“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gesponserte ist Veranstalter des Altstadtfestes der Stadt Haldensleben und übernimmt dessen Vorbereitung, Abwicklung, Durchführung und Haftung. Das Altstadtfest findet vom 23. bis 25. August 2019 statt. Für das Sponsoring erhält der Sponsor folgende nachfolgend aufgeführte Leistungen:

§ 2 Leistungen

1. Die Bühne auf dem Hagentorplatz wird der Öffentlichkeit als „Volksbank-Bühne“ präsentiert und im Vorfeld in den Ankündigungsmedien (Flyer, Plakate) und im Programmheft kommuniziert.
2. Logoeinbindung
 - in Flyern
 - auf Plakaten
 - im Programmheft
3. Einbindung in den Onlinemedien
4. Der Sponsor wird in allen anfallenden Presseberichten zu den Veranstaltungen, die der Gesponserte abgibt, als Sponsor bekannt gegeben.
5. Einbindung in der gesamten Veranstaltungszeit
Der Sponsor wird im Rahmen der Veranstaltung namentlich als Sponsor mehrmals erwähnt. Darüber hinaus werden an allen Veranstaltungstagen zwei Sponsorenfahnen/-banner an der Bühne platziert.
6. Der Sponsor stellt dem Gesponserten den Bankparkplatz zur Verfügung. Dieser kann für die Aufstellung eines Containers für Pappe sowie zum Parken der Künstler genutzt werden.

§ 3 Gegenleistungen

Der Gesponserte erhält einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro inkl. 7 % MwSt.
Der Sponsoringbetrag wird am 23.08.2019 auf das Konto:

IBAN: DE97 2719 0082 0702 0201 00

gezahlt.

Die Zahlungspflicht entfällt oder kann nach billigem Ermessen herabgesetzt werden, wenn der Gesponserte seine vertraglichen Leistungen nicht erbringt oder durch grob fahrlässiges Verhalten vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet am 26. August 2019. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 5

Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Gesponserte wird sich, insbesondere nicht öffentlich, negativ über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen äußern. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Gesponserten, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
2. Jede Vertragspartei wird die andere umgehend nach Bekanntwerden über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 6

Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

1. Der Sponsor schließt dem Gesponserten gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht. Dies gilt nicht im Falle der Übernahme ausdrücklicher Garantien, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Sponsor für jedes schuldhafte Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen bedarf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors ist deren Haftung auf den Betrag gesetzt, der vertragstypisch und für den Sponsor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Eine weitere Haftung des Sponsors ist ausgeschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor an der Organisation und Durchführung der gesponserten Veranstaltung nicht beteiligt ist und hierfür keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern, Teilnehmern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung gegenüber nicht haftet. Der Gesponserte verpflichtet sich, den Sponsor von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen, es sei denn, sie beruhen auf einem Haftungsstatbestand gemäß Absatz 1.

3. Der Gesponserte haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus, nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hätte.

§ 7

Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihre obliegenden wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Hierbei sind sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt; einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigt.

§ 8

Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit, Anlagen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt.
2. an die andere Vertragspartei gerichtete Mitteilungen sind schriftlich abzugeben.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 9**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist die Stadt Haldensleben.
3. Gerichtsstand ist Verwaltungssitz der Volksbank eG, Am Herzogtore 12, 38300 Wolfenbüttel

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Gesponserter

Unterschrift Sponsor
